

Satzung

§ 1

Die Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler mit Sitz in Mülheim an der Ruhr e.V. ist ein Zusammenschluss von Kunstschaffenden, die sich zum Ziel gesetzt haben, bildende Kunst in Mülheim an der Ruhr und außerhalb einen Raum der Präsentation zu schaffen und hierdurch das kulturelle Leben aktiv zu gestalten. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr eingetragen. Der Verein ist die direkte Nachfolge der Arbeits- und Ausstellungsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler, die 1928 gegründet wurde. Der Verein ist politisch unabhängig und religionsfrei und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Mülheim an der Ruhr, insbesondere durch die Beratung und Unterstützung der Stadt MH mit dem Ziel, das kulturelle Leben in ihrer Gesamtheit zum Nutzen einer breiten Öffentlichkeit zu intensivieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Organisation und Durchführung der traditionellen Jahresausstellung der Arbeits- und Ausstellungsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler im Kunstmuseum. Diese Ausstellung wird in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum vorbereitet und durchgeführt.
2. die Verbesserung der Kunst- und Künstlerförderung, hier vor allem des Nachwuchses
3. die Bewahrung der künstlerischen Identität seiner künstlerisch schaffenden Mitglieder. Der Verein unterstützt ihre Ausstellungstätigkeit insbesondere bei der Entwicklung geeigneter Möglichkeiten für Kunstprojekte in unserer Stadt.
4. die Forderung von Mitbestimmung bei der Präsentation von künstlerischen Arbeiten im öffentlichen Raum
5. die Sicherung einer Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler an Baumaßnahmen der öffentlichen Hand und deren transparenter Durchsetzung bei Wettbewerben.
6. die Kooperationen mit Künstlerzusammenschlüssen der Nachbarstädte und darüber hinaus und mit unseren Partnerstädten (Beykoz (Türkei), Darlington (Großbritannien), Kfar Saba (Israel), Kouvola (Finnland) Opole (Polen), Tours (Frankreich))
7. eine Vertretung mit Rederecht im Kulturausschuss
8. die regelmäßige Erstellung von Publikationen um ein aktuelles Bild der Kunstschaffenden unserer Stadt nach außen herzustellen.
9. Mitspracherecht bei der Vergabe der Ateliers im Schloss Styrum

Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler e.V.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S.613, ber1977 I S.269). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Förderung oder Initiierung satzungsgemäßer Zwecke i.S.d. §2 der Satzung verwendet.

§ 4

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 5

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. berufenen Mitgliedern

1. Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Bezug zu Mülheim an der Ruhr hat. Das heißt: hier geboren sein muss, hier lebt oder gelebt hat oder hier beruflich tätig ist und bereit ist die Ziele des Vereins aktiv mitzugestalten. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann durch den Nachweis eines akademischen Kunststudiums oder den Nachweis einer dreijährigen Ausstellungstätigkeit beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Hinzu kommt die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder, die mit ihrem jährlichen Förderbetrag (bei Einzelpersonen mindestens € 100,00 bzw. bei Unternehmen mindestens € 300,00) den Verein mit seinen gesteckten Zielen unterstützen. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen haben aber kein Stimmrecht.

3. Berufene Mitglieder sind Personen, die durch den Vorstand gebeten werden, den Verein aufgrund ihres Amtes oder ihrer Kompetenz den Verein in der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen.

4. Juniormitglieder sind Mitglieder, die sich in der künstlerischen Ausbildung befinden und einen deutlich reduzierten Mitgliedsbeitrag entrichten.

Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler e.V.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich erklärt werden kann.
2. durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gegen den Bescheid des Vorstands kann der Betroffene/die Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen).

§ 7

1. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Haushaltsjahr im Voraus festgesetzt. Der Betrag ist jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres per Bankeinzug fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder für das erste Haushaltsjahr wird von den Gründungsmitgliedern des Vereins festgesetzt.

§ 8

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Beirat

§ 9

Mitgliedertreffen und Mitgliederversammlung

Mitgliedertreffen finden alle zwei Monate jeweils am 1. Montag statt. Hier werden gemeinsam Projekte und Ausstellungen vorbereitet. Diese Treffen sollten nach Absprache in Ateliers der Künstlerinnen und Künstler stattfinden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.

Der Vorstand kann eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

§ 10

I. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstands (§ 11)
2. die Wahl von Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch den Beiräten angehören dürfen (§ 15)
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Beschlussfassung der zu wählenden Beisitzer
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins (§ 15)

II. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verfasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen, die qualifizierte Mehrheiten erfordern, zählen Stimmenthaltungen als NEIN-Stimmen.

III. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Leiter der Versammlung und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

§ 11

I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

II. Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Personen:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzendem als seinem/ihren Vertreter
3. dem Schriftführer/der Schriftführerin
4. dem Kassenwart
5. einem Beisitzer

Der Vorstand kann optional um einen zweiten Beisitzer auf sechs Personen erweitert werden.

III. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

IV. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Arbeitsvorgaben des Vereins.

V. Im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB wird der Verein durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die dafür erforderliche fachliche Eignung besitzen muss. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrage und nach Weisungen des Vorstands.

§ 13

1. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Kasse des Vereins einmal im Jahr , insbesondere vor jeder Mitgliederversammlung, in welcher über die Entlastung des Vorstands zu befinden ist (§10 Abs. 1) zu prüfen und in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands Bericht zu erstatten.

2. Jede Prüfung ist in den Büchern des Vereins zu vermerken und mit den Unterschriften der Rechnungsprüfer zu versehen.

§ 14

Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins können von den Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Kunsthaus Mülheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Diese Satzung ist am 08.07.2019 von der Mitgliederversammlung dieses Vereins beschlossen worden.